



Elektronisches Amtsblatt 08/2024

vom 21.02.2024

21. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 04.03.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Bericht des Kreissportbundes Bautzen e.V. über die Vergabe der Zuwendungen 2023 in der Sportförderung
Drucksache DS 3/0011/24 zur Information
4. Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für die genutzten Objekte des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen
Drucksache DS 3/0016/24 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Steinigtwolmsdorf

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Ringenhain (1738):** 1/7, 1/9, 3/3, 3/5, 4, 6/7, 6/11, 147/1, 147/c, 149, 153, 155/2, 157/2, 161/4, 166/3, 704/1, 713/1, 718/1, 725/2, 725/3, 725/4, 732/5, 735, 763/11, 765
- **Gemarkung Steinigtwolmsdorf (1747):** 536/2, 536/5, 537/10, 540/n, 544/h, 556/2, 557/a, 557/b, 557/c, 562/2, 562/8, 562/12, 562/15, 562/16, 562/17, 562/18, 564/2, 1490/l

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 27.02.2024 bis zum 26.03.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 16.02.2024

gez. Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan, sowie dem Mittelzufluss und Mittelabfluss im Liquiditätsplan, jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	1.280.433,80 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	1.280.433,80 EUR
Ergebnis der GuV	+/- 0,00 EUR
Laufende Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	1.213.314,44 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	1.345.099,74 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	-131.785,30 EUR
Neutrale Zahlungen	
neutrale Erträge	0,00 EUR
neutrale Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR
Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss = Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	137.379,69 EUR
Saldo	-137.379,69 EUR
Finanzierungstätigkeit	
Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

§ 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. V. m. Abschlussbuchungen (i. S. d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung

seitens der Verbandsversammlung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 EUR je Kostenstelle gelten grundsätzlich als genehmigt.

§ 4

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 366.304,98 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben.

Die Verteilung der Allgemeinen Umlage auf die Verbandsmitglieder gestaltet sich gemäß der jeweiligen Beteiligung am Zweckverband wie folgt:

Verbandsmitglied	%-Anteil an VU	Verwaltungsumlage (VU)
Landkreis Bautzen	45	164.837,24 EUR
Stadt Hoyerswerda	29	106.228,44 EUR
Gemeinde Elsterheide	13	47.619,65 EUR
Stadt Lauta	5	18.315,25 EUR
Gemeinde Boxberg/O.L.	4	14.652,20 EUR
Gemeinde Lohsa	3	10.989,15 EUR
Gemeinde Spreetal	1	3.663,05 EUR
Summen	100	366.304,98 EUR

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsumlage der Zweckverbandsmitglieder ist der § 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 21.06.2022 (SächsAbl. Nr. 32 vom 11.08.2022).

Die Verwaltungsumlage ist zum 30.08. des Haushaltsjahres fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Hoyerswerda, 23.01.2024

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

6. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
7. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
8. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
9. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 23.01.2024

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Anlagen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren:

Mit Beschluss Nr. 01/24 vom 23.01.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes des Lausitzer Seenland Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Die Landesdirektion hat mit dem Bescheid vom 30.01.2024 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen ab dem, 29.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag, Mittwoch, Freitag 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 08:30 Uhr – 18:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Hoyerswerda, 08.02.2024

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen